

Kommentar der NGM zum Patientenrechtegesetz

Die NGM hätte sich gewünscht, dass die Patientenrechte nicht nur zusammengefasst, sondern auch substantiell weiterentwickelt werden.

Lesen Sie hier den Kommentar der NGM zum Patientenrechtegesetz:

Gemeinsam mit anderen Patienteninitiativen, Selbsthilfegruppen und –vereinen hat sich die NGM seit ihrer Gründung im Jahr 1996 für die Schaffung eines zeitgemäßen Patientenrechtegesetzes eingesetzt, das einklagbare Rechte enthält und damit für alle im Gesundheitssystem beteiligten Rechtssicherheit garantiert. Gefordert wurde die Durchsetzbarkeit von Patientenrechten, was sich besonders auf eine gesetzliche Regelung zur Beweiserleichterung bis hin zur Beweislastumkehr bei begründetem Verdacht, eine gerechtere Entschädigung und die Einführung einer verbesserten Fehlervermeidungskultur bezog.

Am 26. Februar 2013 wurde das „Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patienten und Patientinnen“ im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und somit in Kraft gesetzt. Die gegenwärtige Rechtslage, die zu 90% von den höchsten Gerichten (vor allem vom Bundesgerichtshof) geprägt wurde, ist nun in die Form eines Gesetzes gegossen worden. Insofern bietet das das Patientenrechtegesetz kaum Neues.

Unter §630g BGB allerdings ist zu lesen: *„Dem Patienten ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen.“*

Galt die Verweigerung der Einsichtnahme aus therapeutischen Gründen bisher nur für Patienten der Psychiatrie, so ist nun das Recht auf Einsichtnahme für alle Patienten erheblich eingeschränkt. Die Patientenorganisationen hätten sich gewünscht, dass die Patientenrechte nicht nur zusammengefasst, sondern auch substantiell weiterentwickelt werden. Zehn Bundesländer hatten vor der Verabschiedung des Gesetzes ähnliche Vorstellungen veröffentlicht – doch gegenwärtig muss man sich wohl damit zufrieden geben, dass gängiges Richterrecht in BGB und SGB festgeschrieben wurde. Es haben sich diejenigen durchgesetzt, die vom Patientenrechtegesetz in der jetzigen Fassung profitieren – vor allem Ärzte, Zahnärzte und Krankenhäuser, also die Leistungserbringer. Der Patientenbeauftragte der Bundesregierung wurde von der Verbraucherzentrale Hamburg so zitiert: *„Besser ein Gesetz, das nur wenig Neues bringt, als gar nichts.“*

Wir hätten von einem Patientenbeauftragten mehr erwartet und sind von dem Patientenrechtegesetz in der jetzigen Fassung sehr enttäuscht. Es kann fachlich gesehen nur als ein erster Schritt zur wirklichen Stärkung der Patientenrechte betrachtet werden. Ein weitergehendes Konzept war wohl aufgrund der parteipolitischen Konstellation derzeit nicht konsensfähig und durchsetzbar. Aus unserer Sicht bedarf es weiterer gesetzlicher Regelungen vor allem zur Beweislastverteilung, zu einer gerechteren Schadensregulierung und einer verbesserten Fehlervermeidungskultur. So bleibt zu hoffen und weiter zu fordern, dass künftige Regierungen das Patientenrechtegesetz dahingehend weiterentwickeln, dass es seinem Namen gerecht werden und man dann von wirklichen Verbesserungen der Rechte von Patienten sprechen kann.

Durch unsere politische Arbeit wollen wir auch für die Zukunft allen von medizinischen Behandlungsfehlern Betroffenen nicht nur in ihren persönlichen Fällen, sondern auch durch Veränderungen im System eine Hilfe sein.